



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.11 RRB 1897/2253</b>
Titel	<b>Baulinie.</b>
Datum	25.11.1897
P.	753–754

[p. 753] A. Mit Eingabe vom 9. Oktober 1897 teilt der Gemeinderat Oberwinterthur mit, daß auf das Verlangen der genannten Behörde Herr Höppli, Versicherungsbeamter in Winterthur, über eine von ihm erworbene Landparzelle und das daran anstoßende Land der Frau Kramer im Rebgut im Gemeindebanne Oberwinterthur gelegen, einen Quartierplan habe anfertigen lassen.

Der Gemeinderat Oberwinterthur habe denselben genehmigt und auch dem Stadtrat Winterthur zur Einsichtnahme vorgelegt, worauf auch das dortige Stadtbauamt sein Einverständnis mit demselben ausgesprochen habe.

Im weiteren bemerkt der Gemeinderat, daß außer Herrn Höppli nur noch Frau Kramer zum Rebgut mit ihrem in Frage kommenden Land in den Quartierplan einbezogen worden sei. Das östlich von diesem Gebiete liegende Land sei infolge seiner Lage nicht zu Bauzwecken geeignet und es komme in vorliegendem Plane lediglich die Genehmigung einer einzigen Straße in Betracht, welche wiederum in die Römergasse einmünde und allfällig weiterer Ueberbauung des fraglichen Gebietes in keiner Weise hemmend entgegenwirken könne, //

[p. 754] In einer der Eingabe beiliegenden Bescheinigung erklären sich die Besitzer des in Frage kommenden Landes, Herr J. H. Höppli und Frau Kramer mit dem vorliegenden Plane vollständig einverstanden.

Durch ein Attest vom 5. Oktober 1897 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen den im Amtsblatt No. 69 vom 27. August 1897 publizierten Quartierplan des Herrn Höppli im Leimenegg, Gemeinde Oberwinterthur, innert anberaumter Frist keine Einsprachen erhoben worden seien.

Dem Gesuche beigegeben ist im weiteren der bezügliche Bau- und - Niveaulinienplan in dreifacher Ausfertigung.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es handelt sich nicht um einen eigentlichen Quartierplan, sondern wie schon der Gemeinderat Oberwinterthur in seiner Eingabe bemerkt, lediglich um die Festlegung der Bau- und Niveaulinien an einer Verbindungsstraße zwischen dem Bäumlweg (Gemeindegrenze Winterthur) und der Römerstraße.

Die Straße soll inkl. einseitigem 2 m breitem Trottoir eine Gebietsbreite von 7,0 m erhalten, die südliche Baulinie liegt 3,0 m, die nördliche 4,5 m von der Straßengrenze zurück, sodaß der Gesamtbaulinienabstand 14,5 m beträgt.

Nachdem sich der Stadtrat Winterthur laut Eingabe des Gemeinderates Oberwinterthur, sowie die beteiligten Grundeigentümer mit dem Projekt einverstanden erklären, liegt auch für den Regierungsrat kein Grund vor, demselben die Genehmigung nicht zu erteilen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien für eine Verbindungsstraße zwischen dem Bäumlweg und der Römerstraße wird die Genehmigung erteilt.

II. Disp. I dieses Beschlusses ist gemäß § 16 des Baugesetzes im Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur unter Rückstellung von 2 Exemplaren des genehmigten Planes und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014*]